

**Kita- Betreuungsvertrag
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grünhainichen**

- Kindertagesstätte „Borstel“, Gartenstraße 5, 09579 Grünhainichen OT Borstendorf
- Kindertagesstätte „Holzwürmchen“, Fabrikstraße 6, 09579 Grünhainichen
- Kindertagesstätte „Mäuseburg“, Dorfstraße 51, 09579 Grünhainichen
OT Waldkirchen

Die Personensorgeberechtigten

1. Herr (Familiennamen, Vorname)

.....

wohnhaft (Straße, PLZ, Wohnort – Hauptwohnsitz)

.....

2. Frau (Familiennamen, Vorname)

.....

wohnhaft (Straße, PLZ, Wohnort – Hauptwohnsitz), entfällt bei gleichem Wohnsitz

.....

schließen für Ihr Kind (Familiennamen, Vornamen)

geboren am:

wohnhaft wie bei Pkt. 1 angegeben

wohnhaft wie bei Pkt. 2 angegeben

folgenden Betreuungsvertrag mit dem Träger:

Gemeinde Grünhainichen
Chemnitzer Straße 41
09579 Grünhainichen

ab:

1. Aufnahme des Kindes

Das vorgenannte Kind wird mit Wirkung vom 01. in der oben gekennzeichneten Kindertagesstätte aufgenommen. Vorher wird in der Zeit vom bis eine kostenlose Eingewöhnungszeit gewährt.

Das Kind wird auf der Grundlage des Kita-Gesetzes und des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung betreut. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Wurde das Kind vorher in einer anderen Einrichtung außerhalb der Gesamtgemeinde Grünhainichen betreut? Ja Nein

2. Regelöffnungszeiten

Die Regelöffnungszeiten für die Kindertagesstätten sind wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte „Borstel“	6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Kindertagesstätte „Holzwürmchen“	6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Kindertagesstätte „Mäuseburg“	6:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Im Interesse eines ungestörten Tagesablaufes bitten wir unsere Eltern, ihr Kind bis jeweils 9:00 Uhr zu uns zu bringen. Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist in der Kindertagesstätte Mittagsruhe. Während dieser Zeit sollten Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden. Ausnahmen sind vorab mit der Erzieherin abzusprechen. Bei Fernbleiben des Kindes ist dieses bei der Leitung oder dem pädagogischen Personal der Einrichtung bis 8:30 Uhr zu entschuldigen.

Die Kindertagesstätten können nach Anhörung des Elternbeirates Schließtage in Anspruch nehmen. Diese werden bis Ende Oktober für das Folgejahr bekannt gegeben.

3. Betreuungszeit

Für das Kind wird, entsprechend der Betreuungssatzung für Kindertagesstätten, folgende tägliche Betreuungszeit

bis zu 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden bis zu 9 Stunden

vereinbart.

Änderungen der Betreuungsdauer, die Auswirkungen auf die Höhe der Elternbeiträge haben, bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Das Herabsetzen der Betreuungszeit ist

mit einmonatiger Frist zum Monatsersten möglich. Daraus resultiert der Abschluss eines Änderungsvertrages (Vordruck).

4. Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten des Kindes leisten gemäß § 15 SächsKitaG einen Elternbeitrag und haften für die Zahlung als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge für die festgelegte Betreuungszeit, mit den entsprechenden Ermäßigungen, sind der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen zu entnehmen. Die Satzung ist den Personensorgeberechtigten bekannt. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte für Mehrbetreuungszeiten entsprechend der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung erhoben.

Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats der Vertragszeit, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von 10 Tagen nicht überschreiten.

Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass sich der Elternbeitrag im Laufe der vorgesehenen Betreuungszeit ändern kann.

Der Elternbeitrag wird bei Fälligkeit per Lastschrift vom Konto eines Personensorgeberechtigten abgebucht. Hierzu ist beim Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat (lt. Vordruck) zu erteilen.

Ein Bewilligungsbescheid zur Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt und dessen Änderungen sind umgehend in der Einrichtung vorzulegen.

5. Geschwisterkinder

Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Geschwisterkinder berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung betreut werden:

Name, Vorname	geboren am	Einrichtung

Eintretende Veränderungen bei der Berücksichtigung der Geschwisterkinder, die Auswirkungen auf den festgelegten Elternbeitrag haben, sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Jährlich ist ein Nachweis über die außerhalb dieser Einrichtung noch bestehende Betreuung des/der Geschwisterkindes/er in der Einrichtung vorzulegen.

6. Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat, die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen.

Mit Eintritt des Kindes in die Schule endet zum 31.07. auch ohne eine Kündigung der Betreuungsvertrag mit der Kindertageseinrichtung.

Die Gemeinde Grünhainichen kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

7. Essen- und Getränkeversorgung

Die Gemeinde Grünhainichen stellt eine Essen- und Getränkeversorgung sicher. Der Essenanbieter wird durch die Gemeinde bestimmt. Der Elternbeirat soll dazu gehört werden. Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Essenanbieter eine Vereinbarung bezüglich Lieferung, Zahlungsmodalitäten usw. ab.

8. Aufsicht und Versicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt, wenn das Kind innerhalb der im Pkt. 2 genannten Öffnungszeiten persönlich durch eine diensthabende Erzieherin in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes lt. Vollmacht bzw. Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder dessen Beauftragte (wiederum nur mit Vollmacht). Tritt ein Kind den Nachhauseweg allein an, ist ebenso eine Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten erforderlich. Telefonische Absprachen sind unzulässig.

Unfallversicherung: Das Kind ist auf dem Weg vom Elternhaus und zurück (direkter Weg) sowie während des Verweilens in der Einrichtung innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und bei damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen unfallversichert.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und Einrichtung sind unverzüglich der Einrichtung zu melden, um ggfs. Ansprüche daraus geltend machen zu können. Dem behandelnden Durchgangsarzt ist mitzuteilen, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagesstätte handelt.

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS) und des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Einrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

9. Ärztliches Attest und Verhalten bei Krankheiten

Die gemäß § 7 (1) SächsKitaG des Freistaates Sachsen notwendige Bescheinigung muss am Aufnahmetag der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Diese darf nicht älter als 8 – 10 Tage sein.

Mit dem ersten Tag des Besuches der Einrichtung muss der vollständige Masernimpfnachweis laut dem Impfkalender der „Ständigen Impfkommission (Stiko)“ vorgelegt werden. Wird dieser beim Betreten der Einrichtung nicht nachgewiesen, ist die Leiterin oder das pädagogische Personal berechtigt, Ihnen und Ihrem Kind den weiteren Aufenthalt in der Einrichtung zu verwehren. Die Wirksamkeit dieses geschlossenen Betreuungsvertrages ist trotz einer noch nicht vorgelegten Bescheinigung über die ärztliche Impfberatung, die ärztliche Untersuchung und des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegeben. Die Fälligkeit des Elternbeitrages ist davon nicht ausgeschlossen.

Wird während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung nach Ansicht des pädagogischen Personals ärztliche Betreuung notwendig, wird ein Personensorgeberechtigter verständigt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind in diesem Fall von der Einrichtung abzuholen. Die Erstversorgung bei dringender medizinischer Hilfe wird durch die Einrichtung veranlasst.

10. Infektionsschutzgesetz

Die Belehrung laut Infektionsschutzgesetz § 34 haben die Personensorgeberechtigten zur Kenntnis genommen. Sie verpflichten sich, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln. Treten beim Kind oder bei im Haushalt des Kindes lebenden Personen ansteckende Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz auf, so ist dies unverzüglich in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Verdachtsfälle oder erkrankte Kinder sind in jedem Fall dem jeweiligen Hausarzt vorzustellen. Dieser entscheidet über den weiteren Besuch der Einrichtung und bescheinigt dies (siehe auch Infektionsschutzgesetz).

11. Datenschutzbestimmungen

Der Träger erhebt und verarbeitet zum Zweck der Abwicklung des Betreuungsvertrages personenbezogene Daten. In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung. Die Einwilligung zur Datenerhebung wird erteilt.

12. Erklärung zum Betreuungsvertrag:

- Ich erkläre/Wir erklären, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.
- Weiterhin wird von mir/uns bestätigt, dass für mein/unser Kind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **kein weiterer Vertrag** mit einer anderen Kindertageseinrichtung besteht.

- Ergeben sich innerhalb meiner/unsere Familie Änderungen (z.B. Änderung Familienstatus alleinerziehend, Name, Wohnanschrift, Erreichbarkeit, Sorgerecht o. ä.), so teile ich/teilen wir das umgehend der Kita-Leitung mit.
- Bei alleinigem Sorgerecht ist die Vorlage einer Negativbescheinigung vom Jugendamt notwendig.
- Ich erkläre/wir erklären, nach Kenntnisnahme
 - der Hausordnung,
 - des Betreuungskonzeptes,
 - der Elternbeitragssatzung,
 - der Betreuungssatzung

in der jeweils geltenden Fassung mein/unsere Einverständnis.

Sämtliche Vertragsgrundlagen sind an die jeweils gültige Fassung der Elternbeitragssatzung sowie der Betreuungssatzung gebunden. Änderungen dieses Vertrages können sich somit durch Satzungsänderungen ergeben. Änderungen der Satzungen werden öffentlich bekanntgemacht.

Grünhainichen, den

-----	-----	-----
Träger der Einrichtung	Personensorgeberechtigte/r	Personensorgeberechtigte/r